

2. MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Universitäten

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Vermessungswesen der Universität Karlsruhe

Bekanntmachung vom 24. September 1979 III - H 1607/20

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz mit Erlaß vom 20. August 1979 - H 1607/19 den folgenden vom Senat der Universität Karlsruhe am 18. Mai 1979 beschlossenen Änderungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Vermessungswesen der Universität Karlsruhe zugestimmt.

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Vermessungswesen der Universität Karlsruhe

In § 5 Abs. 2 wird in Satz 2 das Wort „Einzelleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

§ 9 Abs. 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den folgenden Fachprüfungen, die zu den jeweils genannten Terminen abgelegt werden sollen:“

In § 9 Abs. 2 wird „10. Mathematische Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie“ gestrichen.

In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird „Mathematische Statistik 2“ gestrichen.

In § 11 Abs. 5 Satz 1 sind das Wort „Bestehen“ durch „Abschluß“ und die Worte „Analytische und Projektive Geometrie“ durch „Differentialgeometrie“ zu ersetzen.

In § 14 Abs. 1a) und in Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „studienbegleitenden“ gestrichen.

In § 14 Abs. 3 wird das Wort „Ausgleichsrechnung“ ersetzt durch „Ausgleichsrechnung und Mathematische Statistik“.

In § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Teilprüfung „Mathematische Statistik“ soll nach dem fünften Semester abgelegt werden - schriftlich, 1 Stunde.“

§ 14 Abs. 5c) erhält folgende Fassung:

„Erfolgreicher Abschluß aller Fachprüfungen und der Teilprüfung „Mathematische Statistik“; ausnahmsweise kann eine Fachprüfung zusammen mit den Schlußprüfungen abgelegt werden.“

In § 17 Abs. 1 ist

„Ausgleichsrechnung zu streichen und dafür „Ausgleichsrechnung und Mathematische Statistik einzusetzen.	5	4“
	4+1	3+1“